

SATZUNG des VW-Porsche 914 Club Westfalen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „VW-Porsche 914 Club Westfalen“ und nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

- (1) Der Zweck des Clubs besteht in der Förderung verkehrsgerechten und umweltbewussten Verhaltens der Mitglieder als Fahrer bzw. Halter eines VW-Porsche 914 wie auch anderer Fahrzeuge. Dabei stehen Pflege, Erhaltung und Verbesserung des VW-Porsche 914 vor allem hinsichtlich umweltverträglicher Techniken im Vordergrund.
- (2) Der Vereinszweck wird vor allem erreicht durch Kameradschaft und gegenseitige Hilfe. Den Mitgliedern wird Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Kontaktpflege gegeben. U.a. dazu wird eine Clubzeitung mit dem Titel „914 Forum“ herausgegeben.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen außer Ersatz ihrer baren Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Abgabenordnung oder anderer an ihre Stelle tretender Vorschriften hält.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Halter/in oder Eigentümer/in eines VW-Porsche 914 ist. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Clubvorstand erworben.
- (3) Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, steht dem Bewerber ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand die fälligen und rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt, den Zielen und Clubinteressen absichtlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Clubs schädigt.
- (4) Über die Ausschließung eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder, die die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf Teilnahme am Vereinsleben und am Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ausscheidende Mitglieder bleiben verpflichtet, den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Club und seine Einrichtungen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren und zu fördern sowie die Satzung und Versammlungsbeschlüsse einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu bezahlen.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Pressesprecher und dem Kassierer.
- (2) Soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern nicht besondere

Aufgaben zuweisen, gilt folgende Aufgabenverteilung:

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Clubs und repräsentiert den Club nach außen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt den 1. Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Der Pressesprecher leitet den Bereich Clubzeitung und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Rechnungsabschluss.

§ 8 Beschlussfassung der Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs im Rahmen des Vereinszwecks. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann Mitglieder, die dazu bereit sind, mit Einzelaufgaben betrauen und Arbeitsausschüsse bilden.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung selbständig.

(3) Die näheren Einzelheiten der Vorstandstätigkeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Club und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Vertretung des Clubs

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung sind der 1. wie der 2. Vorsitzende berechtigt.

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mehr als 3 anwesende Mitglieder widersprechen.

(3) Bei 2 Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehr als 2 Wahlvorschlägen im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sodann bei einer Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehr als 2 Bewerber mit den meisten Stimmen vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Vorstand bestimmt, wer bis dahin die Aufgaben des Ausscheidenden übernimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, in Eilfällen von 1 Woche. Die Frist wird durch Absendung gewahrt.

(2) Eine Mitgliederversammlung im Jahr muss als Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Vorstands,
- Vorlage der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, sowie zusätzlich alle 2 Jahre die Neuwahl des Vorstands.

(3) Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen. Bis dahin gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen danach eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden, hilfsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt offen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und

einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der Einladung im Einzelnen bekannt gegeben worden ist und zwischen der Einladung und dem Tag der Beschlussfassung mindestens 2 Wochen liegen.

§ 15 Auflösung des Clubs

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erschienen sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Clubs ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist am 1.10.1986 beschlossen worden, letztmalig geändert am 1.5.2009.

Anmerkung (nicht Bestandteil der Satzung):

Der Club wurde am 6.4.1987 beim Amtsgericht Münster unter VR 2909 eingetragen.